

Erzdiözese
Freiburg

Übersicht zum Betreiberleitfaden

für Objekte der Kirchengemeinden
und der Erzdiözese Freiburg

- Verantwortung und Pflichten
- Außen- und Grünanlagen
- Sonderanlagen
- Baukonstruktion
- Technische Anlagen
- Brandschutz



Herausgeber
Erzdiözese Freiburg
Erzbischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung 9
Immobilien- und Baumanagement
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erzdiözese Freiburg, die Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen als Eigentümer und Betreiber von Gebäuden müssen mögliche Risiken beim Gebäudebetrieb, die Rechtsfolgen ihrer Tätigkeiten und Wege zu einer rechtssicheren Betriebsorganisation kennen. Es gilt, eine Vielzahl an Regelungen und Pflichten zu beachten, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Dabei ist die Betreiberverantwortung und die sich daraus ergebenden Betreiberpflichten ein zentrales Thema, das wahrgenommen und neben dem Kerngeschäft durch notwendige Maßnahmen umgesetzt werden muss.

In Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister wurde ein Betreiberleitfaden erstellt, mit dem Ziel, in allen kirchlichen Institutionen eine Verantwortlichkeit für das Thema Betreiberpflichten zu entwickeln. Dieser stellt umfassend die Pflichten dar, die aus dem Betreiben von Immobilien und baulichen Anlagen usw. resultieren. Zudem erläutert er wichtige Hintergründe zum besseren Verständnis der Themenfelder.

Mit der Kurzfassung „Übersicht zum Betreiberleitfaden“ können Sie sich einen schnellen Überblick verschaffen. Wir möchten Sie, als Verantwortliche in den kirchlichen Institutionen für das Thema Betreiberverantwortung sensibilisieren und Ihnen bei Bedarf Hilfestellung bei der Beurteilung und Implementierung geben.

Mit den besten Grüßen

Ihr



Linus Becherer

Erzb. Leitender Verwaltdirektor
Ordinariatsrat | Leiter der Hauptabteilung 9 Immobilien- und Baumanagement



Betreiberpflichten – leicht gemacht

Etwa 2.000 Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien sind auf dem Gebiet des Facility Managements zu beachten.

Im „Betreiberleitfaden für Objekte der Kirchengemeinden und des Erzbistums Freiburg“ erfahren Sie, welche Betreiber- und Unternehmerpflichten besonders relevant sind und wie Betreiberverantwortung im eigenen Unternehmen sowie auf externe Dienstleister wirksam übertragen werden kann.

Der Betreiberleitfaden mit Informationen und Arbeitshilfen wie Mustervorlagen und Checklisten und die begleitenden Workshops zeigen Ihnen einen systematischen Weg zur Verbesserung der Rechtskonformität Ihrer Organisation im Facility Management.

Betreiberverantwortung ist die Verpflichtung desjenigen, der einen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage oder Teile davon hat, so zu handeln, dass das jeweils Notwendige und Richtige getan wird und möglichst kein Schaden entsteht.



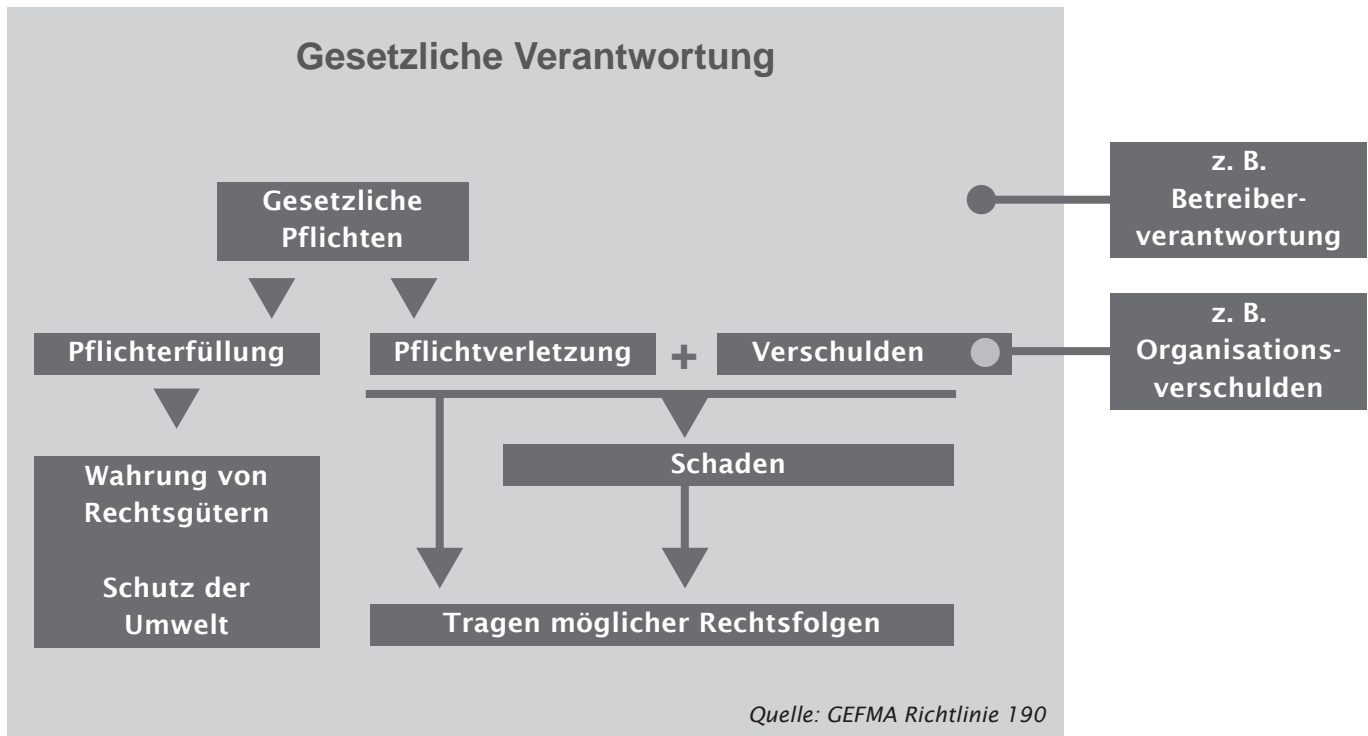
Risiken kennen und minimieren

Im Fall eines Schadensereignisses ist eine Entlastung vom Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung bzw. Abwehr einer Beschuldigung in erster Linie durch eine möglichst vollständige und nachvollziehbare Dokumentation möglich.

Die übergreifende Beachtung und Umsetzung nachfolgender Punkte schützt vor rechtlichen Sanktionen und ist auch Thema im Leitfaden:

- Kenntnis der Pflichten
- Ordnungsgemäßes Handeln
- Nachvollziehbare Dokumentation

Die so genannte Exkulpation gelingt in der Regel, wenn belastbar nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebenen Pflichten erfüllt, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden oder der Schaden ohnehin eingetreten wäre.



Betreiberpflichten als Gebäudeunterhalter

Die Kirchengemeinden und das Erzbistum Freiburg haben als juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Gebäudebetreiber sowie als Arbeitgeber (Seelsorge, Betrieb von Kindertagesstätten, Verrechnungsstellen, Bauämtern usw.) vielfältige Betreiberpflichten zu erfüllen.

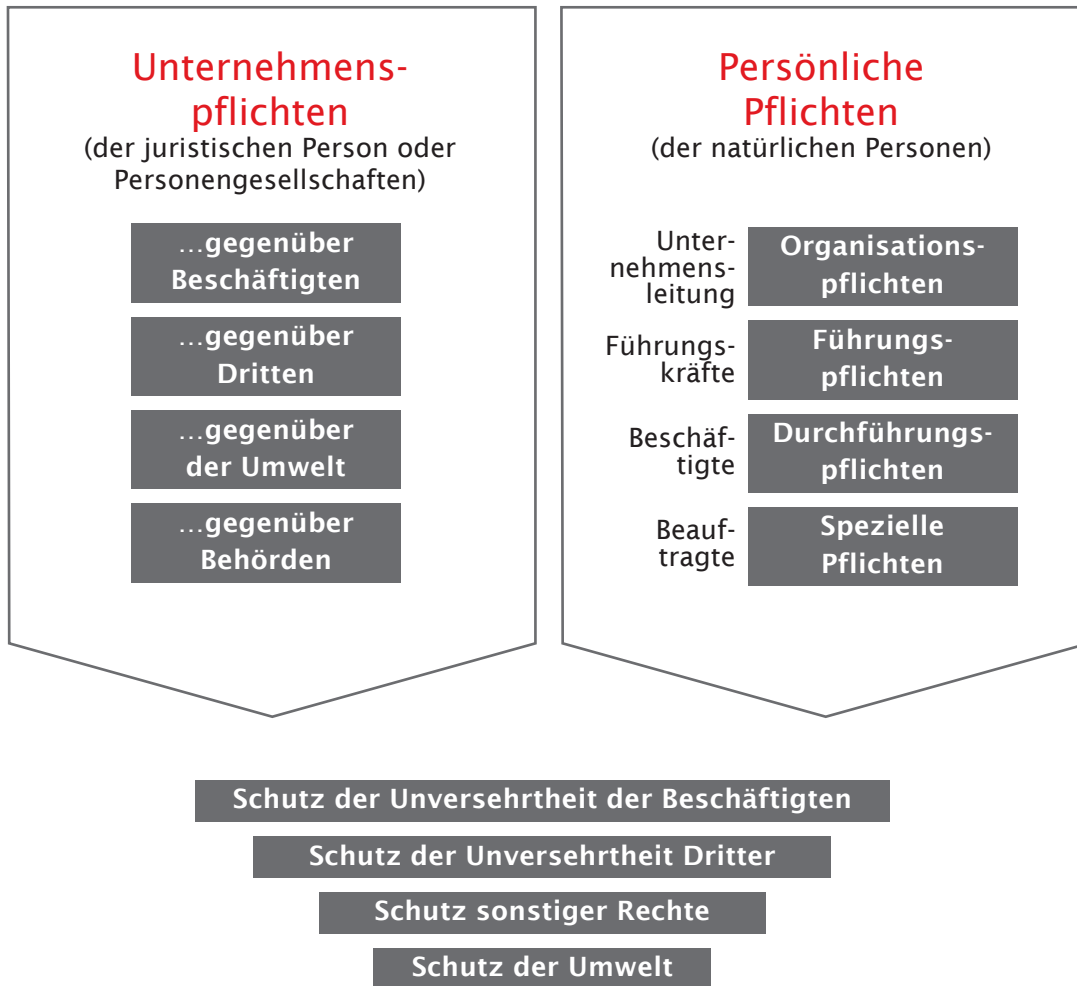
Somit stehen Sie in der Pflicht, für die Sicherheit aller Bediensteten und des Publikums (Kirchenbesucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher der Pfarrämter usw.) sowie der Mieter Sorge zu tragen.

Für alle Beteiligten will dieser Leitfaden Licht ins Dunkel der vielfältigen Betreiberpflichten bringen und Hilfestellungen geben, die anstehenden Aufgaben systematisch anzugehen.

Die Verantwortlichkeit reicht über alle Ebenen der Verwaltung – also vom Erzbischöflichen Ordinariat (EBO) über die Verrechnungsstellen (VSTen) bis hin zu den Kirchengemeinden.



Gesamtstruktur der gesetzlichen Betreiberpflichten



Quelle: GEFMA Richtlinie 190

Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes hat das Ziel, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz sicherzustellen. In Deutschland wird das sowohl über staatliche Regelungen sichergestellt als auch über die wirksame Haftungsablösung des Arbeitgebers bei Personenschäden durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Deren Unfallverhütungsvorschriften und nachgeschaltete Regeln sind daher genauso verbindlich wie das staatliche Regelwerk. Beide Institutionen können bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen auch Sanktionen verhängen.

Durch einen Steuerungskreis, der beim Erzbischöflichen Ordinariat angesiedelt ist, werden Informationen von diözesaner Bedeutung zwischen den einzelnen Ausschüssen und zwischen Erzbischöflichem Ordinariat und Arbeitsschutzausschuss der Kirchengemeinde ausgetauscht.

Auf der Homepage www.ebfr.de/arbeitschutz und im Intranet gibt es nützliche Informationen, Links und Materialien, wie z. B. die VBG-Broschüre „Kirchliche Gebäude sicher nutzen“.



Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung als wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes hilft bei der systematischen Ermittlung von Gefährdungen und Risiken in Gebäuden und Außenanlagen, um Handlungsbedarf und geeignete Maßnahmen festzulegen. Eine Gefährdungsbeurteilung kann als Checkliste für auszuführende Arbeiten genutzt werden und helfen, diese Arbeiten sinnvoll zu planen. In die Organisation des Betriebes integriert, hilft sie, die betrieblichen Abläufe zu optimieren und die Beschäftigten zu motivieren.

Für Arbeitsstätten besteht eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten. Es wird empfohlen, sie auch in Kindertagesstätten, Gemeindezentren, Kirchen/Kapellen sowie in sonstigen Teilbereichen von Gebäuden mit dauerndem oder temporärem Publikumsverkehr (Büchereien, Seelsorgeeinrichtungen usw.) einzusetzen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt im unmittelbaren Nachgang zur turnusgemäßen dreijährlichen Begehung der Kirchengemeinde durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Begleitung eines Beauftragten der Kirchengemeinde, der Zugang zu allen Räumlichkeiten hat und über deren Nutzung Auskunft geben kann.

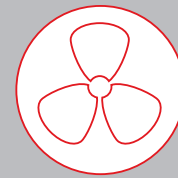


Technische Anlagen

Technische Anlagen in Gebäuden sollten regelmäßig gewartet werden, um ihre Funktionsbereitschaft zu erhalten, ihre Lebensdauer zu optimieren und um Gefahren zu minimieren. Einige technische Anlagen, wie z. B. Aufzüge, müssen zudem in regelmäßigen Abständen durch Fachpersonal geprüft werden. Die Abstände der Prüffristen sind abhängig vom Anlagentyp, der Gebäudeart sowie der Gefährdungsbeurteilung. Typische Prüffristen finden sich als Vorlage im Betreiberleitfaden.

Die Wartungs- und Prüftermine sollten geplant und nachgehalten werden. Hierzu sollte ein Anlagenkataster erstellt werden. Dokumentationen der Wartung und Prüfung sind geordnet abzulegen. Auch eine Vorlage zur Erstellung eines gebäudespezifischen Wartungs- und Prüfplans ist Bestandteil des Betreiberleitfadens.

Für eine Vielzahl vor allem sicherheitsrelevanter Anlagen gibt es gesetzliche Prüffristen. Diese sind zwingend einzuhalten. Eine Nachverfolgung dieser Fristen ist zwingend erforderlich.

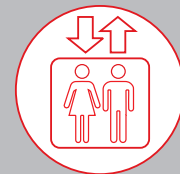


Übertragung der Betreiberpflichten

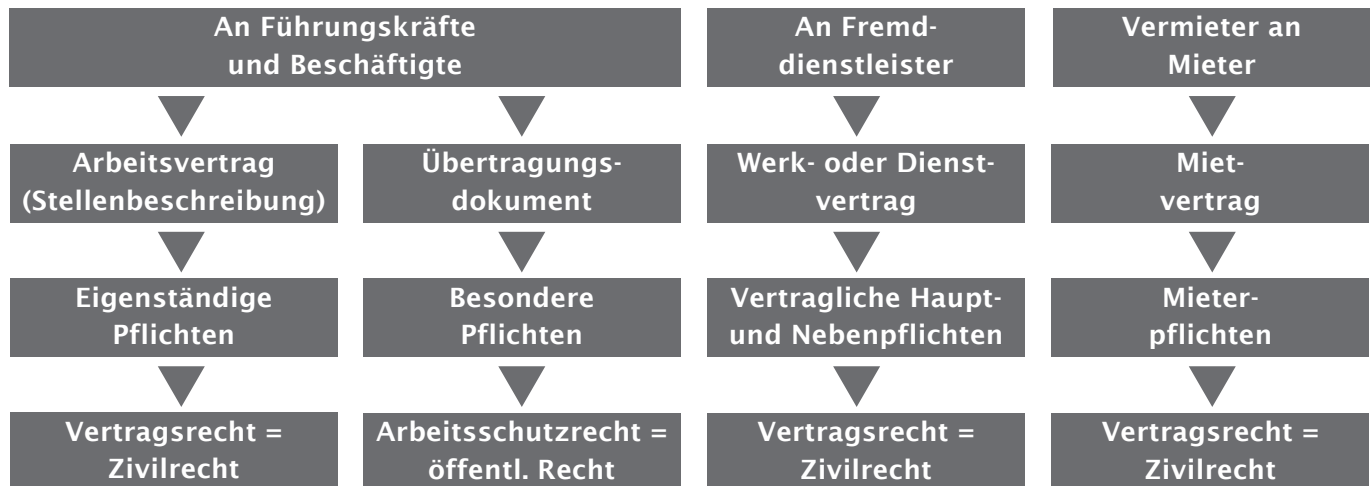
Der Eigentümer kann Betreiberpflichten an spezialisierte Mitarbeiter oder Aussenstehende übertragen. Eine restlose Befreiung des Betreibers von jeglicher Verantwortung durch eine Übertragung ist jedoch nicht möglich. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundregeln lässt sich die restliche Verantwortung minimieren:

- Klare Definition der zu übertragenden Pflichten
- Sorgfältige Auswahl des Beauftragten
- Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln und Kompetenzen
- Widerspruchsfreie Verteilung (keine Lücken/Überschneidungen in den Zuständigkeiten)
- An-/Ein-/Unterweisung des Verpflichteten
- Überwachung

Die Nichtbeachtung nur einer Grundregel kann dazu führen, dass eine Pflichtenübertragung insgesamt als unwirksam anzusehen ist und sämtliche Pflichten beim ursprünglich Verantwortlichen verbleiben.



Arten der Pflichtenübertragung



Quelle: GEFMA Richtlinie 190

Brandschutz

Es ist für jeden Gebäudebetreiber empfehlenswert, die notwendigen Unterlagen zum vorbeugenden Brandschutz in Form einer Brandschutzakte für jedes Gebäude zusammenzustellen und zu pflegen.

Diese sollte alle notwendigen Unterlagen enthalten, um die Zusammenhänge des vorbeugenden Brandschutzes (brandschutztechnische Konzeption) nachvollziehen und alle erforderlichen Nachweise gegenüber Dritten führen zu können.

Um das Handling der bisweilen recht umfangreichen Brandschutzakte zu vereinfachen und die Akte ggf. auch mehreren Personen zugänglich zu machen, sollte die Brandschutzakte sowohl in Papier- wie auch in digitaler Form geführt werden. Im Betreiberleitfaden werden Aufbau und Struktur einer Brandschutzakte beschrieben.

Die Brandschutzakte dient als aussagefähige Grundlage und Handlungsanweisung für das Betreiben, die Inspektion, Wartung und Instandhaltung sowie für Änderungen und Umbauten.

Nähere Informationen finden sich auch in den „Handlungsempfehlungen Organisatorischer Brandschutz“ des Erzbistums Freiburg.



Brandschutz kann Leben retten

Brandschutz ist ein sensibler Bereich im Gebäudemanagement. Er stellt die „Lebensversicherung“ für Mitarbeiter und/oder Kunden dar und gehört zur Betreiberpflicht hinsichtlich haftungsrechtlicher Konsequenzen. Darum sollten Sie Ihren Brandschutz sorgfältig und fachgerecht ausführen lassen durch:

- Bestandsaufnahme
- Testen bestehender Anlagen auf Funktionsfähigkeit
- Fachgerechte Überprüfung nach gesetzlichen Vorgaben und Herstellervorgaben
- Lückenlose, eindeutige und vorschriftsmäßige Dokumentation der Austausch-, Wartungs- und Prüftätigkeiten
- Nachhalten und Beseitigen von Prüfmängeln

Brandschutzanlagen können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie durch fachgerechte Instandhaltung funktionstüchtig gehalten werden.



Baukonstruktion

Die Bauwerkshülle schützt die innenliegenden Bereiche vor Witterungseinflüssen. Eine regelmäßige Begutachtung dient der Vorsorge und schützt vor Folgeschäden. Gerade Schäden und Verstopfungen der Regenentwässerung können zu hohen Folgekosten führen.

Nach Wetterereignissen wie Sturm, Hagel oder Starkregen können lose Bauteile eine besondere Gefahr für Passanten darstellen. Eine außerordentliche Begehung ist daher nach solchen Ereignissen stets empfohlen.

Besonders bei flachen Dächern mit großen Spannweiten kann es bei erhöhtem Schneefall zu einer erhöhten statischen Beanspruchung des Tragwerks kommen. Im Zweifelsfall sind Sachverständige hinzuzuziehen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Regelmäßige Begehungen des Tragwerks und der Gebäudehülle sowie besondere Begehungen nach Unwetterereignissen sollten geplant und mit einer Verantwortlichkeit belegt werden.

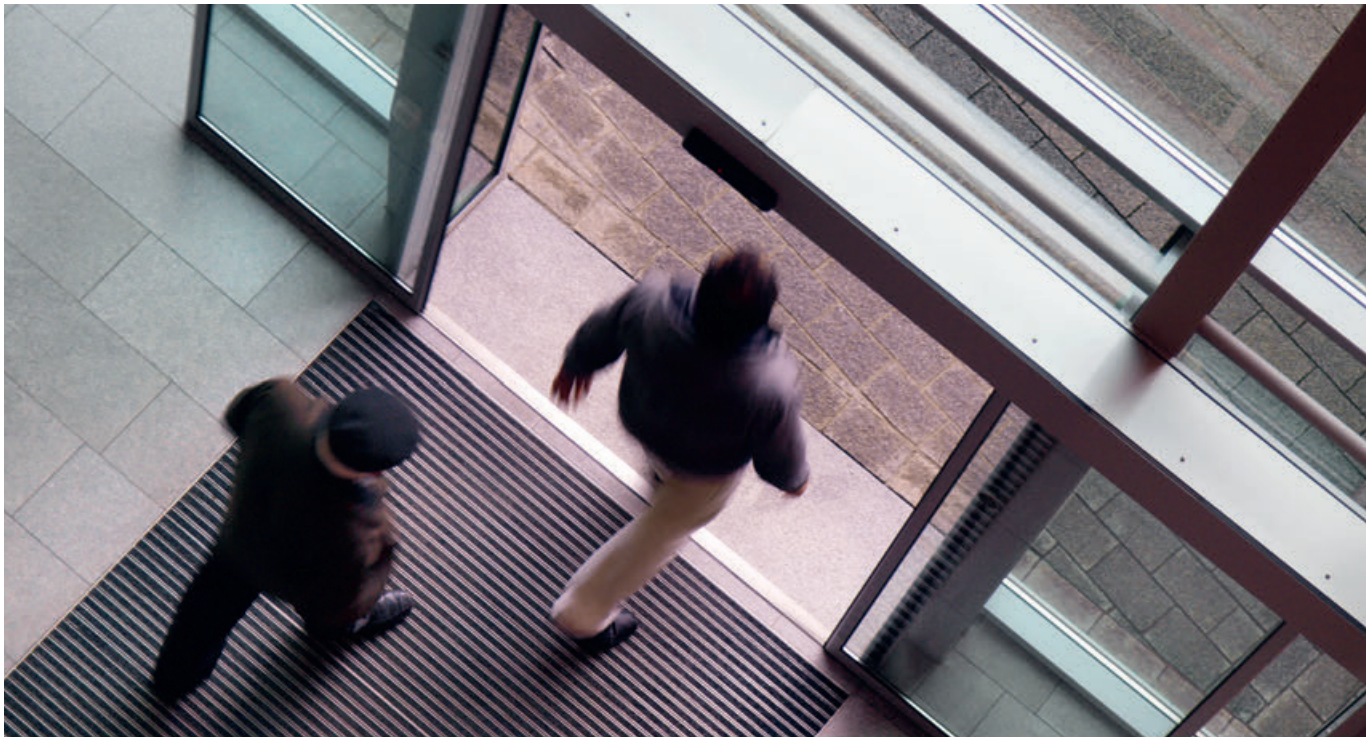


Türen und Fenster

Die Ausführungsarten von Türen sind vielfältig und unterscheiden sich je nach Bedarf und Nutzung des Gebäudes. Jede Tür muss sicher bedient werden können. Für kraftbetätigte Türen gelten besondere Anforderungen. Diese müssen in regelmäßigen Abständen durch eine Fachkraft geprüft werden. Dies gilt ebenso für Brandschutztüren.

Fenster sind ein wesentliches Element in der Fassade und erlauben Aus- und Einblicke. Sie trennen den Außenraum vom Innenraum eines Gebäudes und übernehmen damit neben funktionalen auch bauphysikalische Anforderungen. Im Rahmen von Begehungen, z. B. im Zuge der Gefährdungsbeurteilung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, ist u. a. zu prüfen, ob die aktuell geforderten Empfehlungen zu Brüstungs- und Geländerhöhen eingehalten werden.

Türen und Fenster haben je nach Bauart unterschiedliche Anforderungen an die Wartung und Prüfung. Die Erstellung einer Übersicht der im Gebäude befindlichen Bauteile wird daher empfohlen.



Außen- und Grünanlagen

Der Eigentümer ist verpflichtet, für einen verkehrssicheren Zustand seines Grundstückes zu sorgen. Straßen und Wege sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Zu beachten sind besonders die Beleuchtung des Grundstückes, die Anbringung von Sicherungen diverser Art sowie die Raumpflicht im Winter.

Baustellen, die naturgemäß mit hohen Gefahren verbunden sind, sind ordnungsgemäß abzusichern und zu kennzeichnen.

Für Bäume in Verkehrswegen hat der Baumbesitzer regelmäßig zu prüfen, ob von seinen Bäumen potentielle Gefahren, beispielsweise durch marode und überhängende Äste, ausgehen. Regelmäßige Baumkontrollen sind daher zwingend erforderlich.

Der Zustand der Geh- bzw. Radwege sowie der Flächen für den ruhenden Verkehr ist in Bezug auf die Oberflächenbeschaffenheit so zu erhalten, dass die Benutzung durch Fahrzeuge und Menschen ohne Schaden möglich ist (Stolperstellen, Frostschäden im Asphalt etc.).



Spielanlagen

Spielanlagen in Kindergärten bzw. Tagesstätten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der frühen kindlichen Erziehung. Da jede KiTa über eine individuelle Freifläche für die Installation von Spielgeräten verfügt, steht es den Betreibern frei, welche Anlagen sie anschaffen und wie die Anordnung der Einzelemente sein soll.

Bei der Gestaltung ist auf viele Aspekte Rücksicht zu nehmen. Die Sicherheit der Kinder steht hierbei immer an erster Stelle. Aber auch die Rechtssicherheit für die Betreiber darf nicht zurückstehen.

Für jede Anlage empfiehlt sich die Erstellung eines Prüf- und Wartungsplanes, um die erforderlichen Schritte rechtzeitig koordinieren zu können. Spielanlagen müssen vor Inbetriebnahme sowie später regelmäßig durch einen Spielplatzprüfer geprüft werden.

Der Betrieb einer Spielanlage stellt immer einen Balanceakt zwischen Spielspaß für die Kinder und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit dar.



Glockenturm, Glocken und Orgeln

Glockentürme und Glocken sind Bauwerke, in denen durch das Geläut gepaart mit der Schlankheit der baulichen Form sehr hohe dynamische Beanspruchungen entstehen. Diese können nur von wenigen Spezialisten bewertet werden.

Die Glockenanlagen selbst können durch Materialfehler, Verschleiß- und Ermüdungserscheinungen zudem erhebliche Unfallgefahren bergen. Zur Gewährleistung der Sicherheit für Mensch und Material sind umfangreiche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Durch die Jahrhunderte hat sich im Erzbistum Freiburg eine reiche Orgellandschaft herausgebildet. Die gemeinsame Aufgabe ist es, diesen Schatz zu bewahren, die Klanglandschaft der Diözese zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Der Verkehrsweg zur Glockenstube wird oftmals auch von weiteren Personen genutzt, beispielsweise von Besuchern, Vogelschützern, Musikgruppen bei Festtagen. Die Treppenanlage muss daher den einschlägigen Sicherheitsvorschriften genügen.



Leitern, Tritte und Gerüste

In jedem Gebäude werden zu den verschiedensten Zwecken Leitern oder Tritte – in selteneren Fällen auch ortsveränderliche Gerüste – verwendet. Da diese Hilfsmittel bei unsachgemäßer Benutzung bzw. mangelhafter Sicherheit aufgrund von Schäden oder Alterung große Gefahren bergen, sind diese regelmäßig zu prüfen.

In Betrieben regeln Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung die Handhabung der Hilfsmittel und machen klare Vorgaben zu Benutzung und Prüfungsintervallen. Leitern und Tritte müssen regelmäßig durch einen Leiterprüfer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Nur wenn kein sicheres Arbeitsmittel (z. B. Gerüst) verwendet werden kann, dürfen Leitern und Tritte als Hilfsmittel verwendet werden. Ebenso, wenn die Arbeiten von geringem Umfang und geringer Gefährdung sind.



Nachschlagen und Nachfragen

Der „Betreiberleitfaden für Objekte der Kirchengemeinden und des Erzbistums Freiburg“ richtet sich an Nutzer sowie Betreiber und Bewirtschafter von Liegenschaften und Gebäuden, die für den Zustand gebäudetechnischer Anlagen sowie den baulichen Zustand der Baukonstruktion verantwortlich sind.

Der Betreiberleitfaden hilft Entscheidungsträgern im Bereich des Facility Managements bei der sicheren und ergebnisbasierten Auswahl der Prüf- und Instandhaltungstätigkeiten.

Aufgeteilt in Themenbereiche bietet der Leitfaden auf rund 150 Seiten konkrete Lösungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Haftungsrisiken, zu vertraglichen Vereinbarungen und zu qualitativen Anforderungen an die Dokumentation.

Betreiberverantwortung wird nicht als Bedrohung verstanden, wenn klar ist, welche Pflichten und Verantwortungen der Betreiber zu erfüllen hat.



Haftungsrisiken frühzeitig erkennen, einordnen und vermeiden

Der Betreiberleitfaden ist eine wichtige Grundlage, um Risiken und die damit einhergehenden Haftungen im Bereich der Betreiberverantwortung zu minimieren. Neben Begriffsdefinitionen gibt es prozessuales Basiswissen, Hintergründe und Tipps, um wichtige Fragen zu beantworten wie:

- Welche Vorschriften sind zu beachten?
- Welche Pflichten müssen von wem erfüllt werden?
- Was kann und soll delegiert werden?
- Welche Informationen benötigt der Dienstleister zur Aufgabenerfüllung?
- Was muss kontrolliert und dokumentiert werden?

Die Gesamtverantwortung für einen sicheren Gebäude- und Anlagenbetrieb kann Ihnen niemand abnehmen – den Aufwand zur Wahrnehmung der gesetzlichen Betreiberpflichten schon.



Betreiberpflichten Quick-Check

Allgemein

- Die Pflichten als Eigentümer/in beim Betrieb einer Immobilie sind mir bekannt ja Nein
- Die Wahrnehmung der Betreiberpflichten ist eindeutig geregelt ja Nein
- Die Regelung ist schriftlich formuliert ja Nein
- Der/die Verantwortliche zur Wahrnehmung der Betreiberpflichten verfügt über ausreichende Kompetenzen und Fachwissen ja Nein
- Der/die Verantwortliche verfügt über ausreichende zeitliche Kapazität zur Wahrnehmung der Betreiberpflichten ja Nein
- Der/die Verantwortliche verfügt über die notwendigen Arbeitsmittel ja Nein

Prüfung, Wartung und Instandhaltung

- Alle prüfpflichtigen Anlagen sind bekannt ja Nein
- Alle Prüffristen zu diesen Anlagen sind bekannt ja Nein
- Alle prüfpflichtigen Anlagen werden in den vorgeschriebenen Intervallen und Umfängen von entsprechend qualifizierten Personen geprüft ja Nein
- Die Durchführung der Prüfungen werden protokolliert und die Prüftermine werden nachgehalten ja Nein
- Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und die Dokumentation liegt vor ja Nein
- Mängel, welche bei der Prüfung festgestellt wurden, werden nachgehalten und beseitigt ja Nein
- Alle wartungsrelevanten Anlagen sind bekannt ja Nein
- Alle Wartungsfristen sind bekannt ja Nein
- Wartungen werden gemäß Vorschriften bzw. Herstellerempfehlungen durchgeführt ja Nein

- Die Durchführungen der Wartungen werden kontrolliert und die Wartungstermine werden nachgehalten ja Nein
- Die Wartungsverträge liegen vor und die Vertragslaufzeiten werden nachgehalten ja Nein
- Der Anlagenbestand und die Wartungsverträge werden in regelmäßigen Abständen abgeglichen ja Nein

Ausgewählte Betreiberpflichten

- Für das Gebäude liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor ja Nein
- Für das Gebäude notwendige Betriebsbeauftragte sind bestellt ja Nein
- Für das Gebäude liegt eine Brandschutzakte vor ja Nein
- Die Brandschutztechnik wird regelmäßig geprüft und gewartet ja Nein
- Rettungswege werden regelmäßig auf Zugänglichkeit und Freihaltung kontrolliert ja Nein
- Außenanlagen werden regelmäßig auf Gefahren begangen ja Nein
- Spielanlagen werden regelmäßig auf Gefahren begangen und in vorgeschriebenen Intervallen geprüft ja Nein
- Die Baukonstruktion und die Gebäudehülle werden regelmäßig auf Gefahren vor allem durch herabfallende Teile begangen ja Nein
- Legionellenprüfungen werden turnusgerecht durchgeführt ja Nein

Raum für Ihre Notizen:





Erzdiözese
Freiburg

Inhalt



Nachhaltige Lösungen für Ihre Immobilie.

ikl Ingenieurbüro Prof. Dr.-Ing. Kunibert Lennerts GmbH
Reinhold-Frank-Str. 66
76133 Karlsruhe

T: 0721 61 90 65 00
www.ikl-gmbh.de

Autoren:

Dipl.-Ing. Susanne Sadallah
Dipl.-Ing. Oliver Schafheutle
Monika Schneider (Layout)
Dipl.-Ing. Jan Zak

Herausgeber

Erzdiözese Freiburg
Erzbischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung 9 – Immobilien- und Baumanagement
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

Stand: 09/2020

Bildnachweise

Seite 13
c-punkt Münsterforum / Fotograf: Jan Kühle

Seite 15
Bernd Bistriz Architekten, Rheinstetten

Seite 17
Freiburger Münster
Quelle: Wikipedia
Autor: Andreas Schwarzkopf
Lizenziert unter CC BY-SA 4.0

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Broschüre die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.